

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2454) werden die bisherigen Ziffern 7. und 7a. der Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Verkehrsflughafens Dortmund vom 24.01.2000, zuletzt modifiziert durch Bescheid vom 07.05.2009, geändert und erhalten folgende Fassung:

7. Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06:00 und 22:30 Uhr (Ortszeit). Planmäßige Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund sind bis 23:00 Uhr (Ortszeit) zulässig.
- 7a. Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Starts auf dem Verkehrsflughafen Dortmund bis 22:30 Uhr vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:00 Uhr (Ortszeit) starten. Flugzeuge im planmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 23:00 Uhr (Ortszeit) auf dem Verkehrsflughafen Dortmund vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:30 Uhr (Ortszeit) landen.

Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Starts oder Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind.

Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Sollte die Zahl von 20 Verspätungen in einem Monat überschritten werden, dürfen weitere Spätstarts oder -landungen in dem betreffenden Monat nur noch mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht zugelassen werden. Diese kann insbesondere bei Vorhersehbarkeit und/oder mehrfacher Wiederholung einer Verspätung auf einer Flugverbindung ihre Zustimmung versagen.

Der Antragstellerin wurden umfangreiche Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Beteiligten müssen sich, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hoch-

schule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt oder durch einen Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden.

Eine gegen den Genehmigungsbescheid erhobene Anfechtungsklage hat gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 5 Satz 2, 8 Abs. 1 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht aber die Möglichkeit beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 44038 Münster einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu stellen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheids gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Genehmigungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Genehmigung liegt **von Montag, 30. Juni 2014 bis einschließlich Montag, 14. Juli 2014** bei den Kommunen Bönen, Dortmund, Fröndenberg, Herdecke, Holzwickede, Kamen, Schwerte und Unna während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG-).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Genehmigung von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Die Genehmigung ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (http://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung2/Dez_26_Luftverkehr/Verfahren_Flughafen_Dortmund/index.html) veröffentlicht und steht dort zum Download bereit.

Bezirksregierung Münster
26.01.01.02-EDLW

Im Auftrag
gez. Keller